

Inhaltsverzeichnis der Richtlinien zu § 22 SGB II

1 Definition der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU)

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Faktoren für die Ermittlung der angemessenen KdU
- 1.3 Betriebskosten
- 1.4 Unangemessene KdU beim Einsetzen der Leistungen
- 1.5 Anzuerkennende Unterkunftskosten bei Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges
- 1.6 Erstumzüge von Personen U 25
- 1.7 Sonstige Regelungen zu Unterkunftskosten
 - 1.7.1 Mietanteile
 - 1.7.2 Untermiete
 - 1.7.3 Wehrpflichtige / Zivildienstleistende
 - 1.7.4 Kosten für doppelte Mietzahlung
 - 1.7.5 Inhaftierte und Ortsabwesende
 - 1.7.6 Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum
- 1.8 Renovierungskosten
 - 1.8.1 Einzugsrenovierung
 - 1.8.2 Renovierung im lfd. Mietverhältnis (Schönheitsreparaturen)
 - 1.8.3 Auszugsrenovierung
 - 1.8.4 Bemessung der Renovierungsbeihilfe

2 Heizkosten

- 2.1 Abschlagszahlungen
- 2.2 Energiekosten in der Regelleistung
- 2.3 Nachtspeicheröfen
- 2.4 Nicht bedürftige Haushaltsmitglieder
- 2.5 Unangemessene Heizkosten
- 2.6 Selbstversorger / Endabrechnungen

3 Umzugskosten

- 3.1 Einkommenseinsatz
- 3.2 Anspruchsvoraussetzungen
- 3.3 Selbsthilfeverpflichtungen

4 Genossenschaftsanteile und Kautionen

- 4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen
- 4.2 Höhe der Übernahme
- 4.3 Form der Übernahme
- 4.4 Rückabwicklung des Darlehns

5 Sonstige Wohnungsbeschaffungskosten

1 Definition der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU)

1.1 Allgemeines

Die Angemessenheit der KdU ergibt sich aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnfläche (Zf. 1.2.1) und dem maximal angemessenen Quadratmeterpreis (Zf. 1.2.2). Eine Überschreitung des einen Faktors ist möglich, wenn durch das Unterschreiten des anderen Faktors das Produkt aus beiden Faktoren die maximal angemessenen KdU im Einzelfall nicht überschritten werden. Die Kosten für Möblierung und Teilmöblierung sind der Kaltmiete zuzurechnen. Bei der Frage der Angemessenheit der Unterkunft werden die kalten Betriebskosten, sonstigen Nebenkosten und die tatsächlichen Heizkosten nicht in die Berechnung mit einbezogen.

1.2 Faktoren für die Ermittlung der angemessenen KdU

1.2.1 Unterkunftsgröße

Für die Unterkunftsgröße wird die maßgebliche Wohnfläche nach Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt. Danach sind für den Haushaltsvorstand 50 m² und jede weitere Person im Haushalt 15 m² zu berücksichtigen. Bei Personen, die allein eine Wohnung bewohnen, werden 53 m² zu Grunde gelegt.

Bei Schwangeren wird ein zusätzlicher Bedarf für eine weitere Person und bei Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind ab vollendetem 6. Lebensjahr, für Blinde und Rollstuhlfahrer ein zusätzlicher Wohnbedarf von jeweils 15 m² berücksichtigt.

Für Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, ist für alle Personen die Wohnungsgröße eines Haushaltsvorstandes angemessen. So ist z.B. für eine Einzelperson in einer Vier-Personen-Wohngemeinschaft eine Wohnfläche von 50 m² und nicht von 23,75 m² (95 m² : 4) angemessen.

1.2.2 Quadratmeterpreis

1.2.2.1 Grundsatz

Auf der Grundlage des Bielefelder Mietspiegels beträgt der angemessene Quadratmeterpreis 4,64 €/qm.

Wird der Endenergieverbrauch anhand eines Gebäudeenergieausweises nachgewiesen, dann sollen folgende Werte gelten:

- 4,99 Euro/m², wenn der Energieverbrauch kleiner als 175 kWh/m²/a (incl. Warmwasser) bzw. kleiner als 160 kWh/m²/a (ohne Warmwasser) ist,
- 5,14 Euro/m², wenn der Energieverbrauch kleiner als 125 kWh/m²/a (incl. Warmwasser) bzw. kleiner als 110 kWh/m²/a (ohne Warmwasser) ist,
- 5,29 Euro/m², wenn der Energieverbrauch kleiner als 75 kWh/m²/a (incl. Warmwasser) bzw. kleiner als 60 kWh/m²/a (ohne Warmwasser) ist.

(Übergangsregelung für ehemalige HLU (BSHG)-Bezieher gestrichen.)

Die aktuell gültigen Werte ergeben sich aus einer gesonderten Tabelle.

1.2.2.2 Ausnahmeregelungen

- In Ausnahmefällen kann bei erforderlichen Umzügen während oder kurz vor Beginn des ALG II-Bezuges die Angemessenheit nach den o. g. Werten zzgl. eines Zuschlages von 10 % beurteilt werden. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:
- Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- Aussiedler in Übergangsheimen
- Wohnungslose
- Wohnungslose in Unterkünften, die öffentlich - rechtlich untergebracht sind
- Drohende Wohnungslosigkeit

In allen Fällen drohender Wohnungslosigkeit ist die Fachstelle für Wohnungserhalt und Wohnungssicherung (500.53) einzuschalten. Die Fachstelle prüft, ob dem Umzug in eine unangemessen teure Wohnung zugestimmt werden kann und gibt hierzu eine schriftliche Stellungnahme ab. Eine befürwortende Stellungnahme sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Art und Umfang der intensiven Bemühungen um Wohnraum (einschl. Nachweis über die Meldung als Wohnungssuchender bei Wohnungsgesellschaften)
- Begründung des Scheiterns

Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen die Fachstelle für Wohnungserhalt und Wohnungssicherung aufgrund drohenden Wohnungsverlustes eine Wohnung beschafft hat und es der Fachstelle trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, angemessenen Wohnraum zu beschaffen.

- Fälle, in denen aus zwingenden Gründen (Bauordnungsverfügungen, unzumutbaren Wohnverhältnissen aufgrund des Zustandes der Wohnung, besondere soziale Härtegründe wie z.B. von Gewalt bedrohte Frauen) eine schnelle Wohnraumversorgung erforderlich ist

Die Regelungen zur drohenden Wohnungslosigkeit gelten analog.

- Krankheit oder Behinderung

Die Notwendigkeit des Umzuges ist durch amtsärztliche Stellungnahme festzustellen und muss aus Krankheits- oder Behinderungsgründen den Verbleib in der jetzigen Wohnung, auch für einen Übergangszeitraum, bis eine günstigere Wohnung gefunden ist, ausschließen.

1.2.2.3 Untervermietung

Genauere Regelungen unter Punkt 1.7.2

1.2.2.4 Mietpreisüberhöhung / Mietwucher

In Fällen, in denen die Grundmiete den Oberwert der jeweiligen Baujahrsgruppe des Bielefelder Mietspiegels um 20 % übersteigt, ist die Wohnungsaufsicht der Stadt Bielefeld einzuschalten.

1.2.2.5 Wohneigentum

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung ist zu beachten, dass keine Privilegierung von Eigentümern gegenüber Mietern erfolgen darf. Bei der Leistungsgewährung ist daher immer darauf zu achten, dass die Leistungen grundsätzlich nicht zur Vermögensbildung beitragen dürfen.

Bei Wohneigentum gelten die Werte nach Ziffer 1.2.2.1 und 1.2.2.2 grundsätzlich entsprechend. Tilgungsbeträge sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

Besonderheit:

Tilgungsleistungen bei selbst genutztem Wohneigentum können ausnahmsweise im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt werden, wenn

- keine Tilgungsstreckung oder Aussetzung möglich ist (Nachweis des Geldinstitutes),
- das Wohneigentum eine angemessene Größe i.S. von §12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II hat,
- das Wohneigentum selbst genutzt wird **und**
- der Erhalt des Wohneigentums im Vordergrund steht und der Hilfeempfänger sonst gezwungen wäre, seine Wohnung ohne die zusätzliche ALG II-Leistung aufgeben zu müssen.

Sind alle o. a. Voraussetzungen erfüllt, ist die Tilgung einschließlich der Zinsen bis zum möglichen Betrag (angemessene Miete) anzuerkennen.

1.3 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören nur

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)
- Kosten der Wasserversorgung (insbesondere Kosten des Wasserverbrauchs)
- Kosten der Entwässerung (Gebühren für die Benutzung einer öffentlichen Entwässerungsanlage oder einer entsprechenden nichtöffentlichen Anlage)
- Kosten des Betriebs eines Fahrstuhls
- Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr
- Kosten der Hausreinigung
- Kosten der Gartenpflege

- Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung und Beleuchtung der von allen Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile)
- Kosten der Schornsteinreinigung
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung des Gebäudes
- Kosten für den Hauswart
- Kosten einer Gemeinschaftsantennenanlage oder laufende monatliche Grundgebühren für Kabelanschlüsse
- Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung (Kosten der Wartung, der Wasserversorgung)
- Sonstige Betriebskosten (Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen)

Kabelanschlussgebühren sind als Betriebskosten anzuerkennen, wenn sie mietvertraglich geschuldet werden, also nicht zur Disposition des Mieters stehen.

Betriebskostenabschläge (Vorauszahlungen bzw. Pauschalen) sind in tatsächlicher Höhe ohne weitere Nachweise nach den Angaben in der Mietbescheinigung bis zu einer Höhe von 1,53 € je m² (Nichtprüfungsgrenze) anzuerkennen.

Wird der Betrag in Höhe von 1,53 € je m² überschritten, ist der Leistungsempfänger aufzufordern, die letzte vorhandene Betriebskostenendabrechnung oder andere geeignete Abrechnungsunterlagen für die Wohnung vorzulegen, damit die Betriebskostenforderung des Vermieters nachvollzogen werden kann.

Ergibt sich aus der Überprüfung der o. g. Nachweise, dass die geforderte Betriebskostenvorauszahlung sowohl in Hinblick auf die abgerechneten Positionen als auch in Hinblick auf die Höhe der Betriebskostenabschläge (1/12 des Gesamtbetrages der Jahresendabrechnung zzgl. eines Zuschlages für den zu erwartenden Preisanstieg) nachvollziehbar ist, werden die Betriebskostenabschläge nach den Angaben in der Mietbescheinigung akzeptiert.

Überschreiten die Betriebskostenabschläge die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters um mehr als 10 %, ist der Mieter aufzufordern, eine Reduzierung der Betriebskostenabschläge durch den Vermieter herbeizuführen. Weigert sich der Vermieter, ist wiederum der Mieter aufzufordern, rechtliche Schritte gegen den Vermieter einzuleiten. Bis zur rechtlichen Klärung sind dann die Betriebskostenabschläge in geforderter Höhe zu berücksichtigen.

Beinhalten die Betriebskostenabschläge nicht abrechnungsfähige Positionen, ist der Mieter nicht zur Zahlung dieser Positionen verpflichtet. Sie sind daher aus den Betriebskostenabschlägen herauszurechnen und nicht zu übernehmen.

Reicht der Leistungsempfänger die geforderten Unterlagen nicht ein oder weigert sich der Vermieter, diese herauszugeben, so werden bis zur Vorlage der Unterlagen keine Betriebskostenabschläge anerkannt. Nach Vorlage der Unterlagen erfolgt jedoch eine Nachzahlung.

1.4 Unangemessene KdU beim Einsetzen der Leistungen.

Bei Antragstellern, die in einer unangemessen teuren Unterkunft wohnen, sind die Unterkunfts-kosten zunächst in tatsächlicher (unangemessener) Höhe anzuerkennen.

Im Weiteren ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

1.4.1 Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten

Bewohnt ein Mieter beim Einsetzen der Leistung eine unangemessen teure Wohnung, so ist er unverzüglich aufzufordern, die KdU auf eine angemessene Höhe zu reduzieren. Das Aufforderungsschreiben enthält Hinweise auf Selbsthilfemöglichkeiten (z.B. Verhandlung mit dem Vermieter mit dem Ziel der Mietpreisreduzierung, Wohnungstausch im Wohnungsbestand des eigenen Vermieters, Untervermietung, Eigeninitiative auf dem gesamten Wohnungsmarkt). Dem Leistungsempfänger wird auferlegt, sich bei der BGW und acht weiteren Wohnungsanbietern, die auf einer Liste, die der Aufforderung beigelegt wird, verzeichnet sind, als Wohnungssuchender registrieren und sich dieses auf einer mitgeschickten Bestätigung bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des o. g. Schreibens bei der Stadt vorzulegen. Das Formular für das Nachhalten i. S. v. Zf. 1.4.2 ist ebenfalls beizufügen.

Der Leistungsbezieher ist darauf hinzuweisen, dass er anstelle der beiden Sammelvordrucke auf Wunsch auch Einzelbestätigungen für jeden Vermieter erhalten und damit seine Bemühungen bei der Wohnungssuche nachweisen kann.

Ausnahmen:

In begründeten Ausnahmefällen, die ausreichend zu dokumentieren sind, kann von einer Aufforderung zur Senkung der KdU abgesehen werden. Unter Berücksichtigung des Einzelfallprinzips sollte jedoch grundsätzlich in folgenden Fällen von einer Aufforderung zur Senkung der KdU abgesehen werden:

Soziale Komponente

- bei nur vorübergehender Bedürftigkeit (voraussichtlich max. 6 Monate), z.B. in Vorleistungsfällen (für andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff SGB X oder für Arbeitgeber nach § 115 SGB X) oder bei Bedürftigkeit infolge Kurzarbeit.
- Personen, die älter als 55 Jahre sind und ihren Wohnraum länger als 10 Jahre bewohnen, wenn die angemessene Kaltmiete um weniger als 10 % überschritten wird.
- Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind im grundschulpflichtigen Alter, wenn die angemessene Kaltmiete um weniger als 10 % überschritten wird.

- bei Haushalten, in denen eine Person lebt, die das 65. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 10 Jahren im selben Gebäude wohnt,
- bei Haushalten, in denen eine Person lebt, die das 65. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb der letzten 10 Jahre wegen eines Todesfalles innerhalb ihres Haushaltes bereits eine kleinere Wohnung bezogen hat,
- bei Haushalten, in denen innerhalb des letzten Jahres ein Todesfall eingetreten ist,
- bei Alleinerziehenden bis zum Ende der Elternzeit, wenn dadurch die Wiederaufnahme der ursprünglichen Erwerbstätigkeit oder ursprünglichen beruflichen Qualifizierung wesentlich erschwert wird,

Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die ursprüngliche Erwerbstätigkeit oder berufliche Qualifizierung nach Ende der Elternzeit wieder aufgenommen werden kann.

Bei Alleinerziehenden mit Kindern bis zum Ende des Grundschulalters sind die Bemühungen um eine angemessen teure Wohnung auf den Einzugsbereich der Grundschule zu beschränken, wenn ansonsten ein vorhandenes Betreuungsnetz (z. B. in der Nähe wohnende Großeltern, nachbarschaftliche Betreuung, Kindergartenplatz, in Anspruch genommene Betreuungsangebote der Grundschule) und dadurch der Einsatz der Arbeitskraft gefährdet wird.

- bei Leistungsempfängern, bei denen nachweislich die Fortsetzung bzw. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder beruflichen Qualifizierung wesentlich erschwert wird,
- wegen Krankheit oder Behinderung einer Person im Haushalt

Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine amtsärztliche Stellungnahme ist grundsätzlich einzuholen. Ist die Krankheit oder Behinderung nicht dauerhaft, ist der Sachverhalt jährlich zu überprüfen.

Wirtschaftliche Komponente

Nach Ermittlung der angemessenen KdU im Einzelfall ist eine gesonderte Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Demnach ist ein Umzug nicht mehr wirtschaftlich, wenn die KdU den angemessenen Wert i.S. von Satz 1 um max. 10% überschreiten.

1.4.2 Nachhalten der Bemühungen um eine billigere Wohnung

Nach Ablauf von 3 Monaten nach Vorlage der Bescheinigung über die Registrierung als Wohnungssuchender hat der Leistungsempfänger nachzuweisen, ob ihm Wohnungsangebote unterbreitet worden sind und wie er darauf reagiert hat. Dazu hat er die ihm zugesandte "Bestätigung über Wohnungsangebote" vorzulegen.

Kann der angemessene Wohnungsbedarf zu diesem Zeitpunkt durch die o. a. Wohnungsanbieter nicht gedeckt werden, sind zusätzliche Nachweise über die Bemühungen auf dem privaten Wohnungsmarkt zu verlangen.

1.4.3 Leistungsrechtliche Konsequenzen

1.4.3.1 Kein Wohnungsangebot durch die Wohnungsbaugesellschaften

Wird dem Leistungsempfänger innerhalb der o. g. Frist kein Wohnungsangebot unterbreitet, so sind die unangemessen hohen KdU weiterhin in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Die weiteren Bemühungen um eine angemessene Wohnung hat er jedoch weiterhin in regelmäßigen Abständen von 3 Monaten durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

1.4.3.2 Keine ausreichenden Bemühungen des Leistungsempfängers

Bemüht sich der Leistungsempfänger nicht in ausreichendem Maße um günstigeren Wohnraum (z. B. keine Meldung bei den o.a. Wohnungsanbietern, Ausschlagen von Wohnungsangeboten ohne ausreichenden Grund, unbegründete Anforderungen an die neue Wohnung), sind nur noch die angemessenen KdU anzuerkennen, wenn nachvollziehbar ist, wie der Differenzbetrag zwischen unangemessenen und angemessenen KdU langfristig bestritten werden soll.

Ist nicht nachvollziehbar, wie der Differenzbetrag finanziert werden kann (vgl. Zf. 1.5.2.1.1) ist bei Eingang des Weiterbewilligungsantrages zum übernächsten Bewilligungszeitraum, spätestens aber einen Monat vor Ablauf des auf die KdU-Senkung folgenden Bewilligungszeitraumes zu klären, wie der Differenzbetrag bestritten wurde. Kann dies nicht nachvollziehbar dargelegt werden, ist aufgrund von Zweifeln an der Bedürftigkeit die Weiterzahlung der Leistung abzulehnen.

1.5 Anzuerkennende Unterkunftskosten bei Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges

1.5.1 Mit vorheriger Zusicherung

Die KdU sind in vollem Umfang anzuerkennen.

1.5.2 Ohne vorherige Zusicherung

1.5.2.1 Nicht erforderlicher Umzug

1.5.2.1.1 Die neue Wohnung ist teurer als die bisherige

Alternative 1: Umzug von einer unangemessenen in eine neue unangemessene Wohnung

Es werden nur die angemessenen KdU und die Betriebskosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Sind die KdH der neuen Wohnung unangemessen, ist nach Zf. 2.4 zu verfahren.

Alternative 2: Umzug von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung

Es werden nur die KdU der bisherigen Wohnung und die Betriebskosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Sind die KdH der neuen Wohnung unangemessen, ist nach Zf. 2.4 zu verfahren.

Alternative 3: Umzug von einer angemessenen in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung

Es werden nur die KdU der bisherigen Wohnung und die Betriebskosten in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn die KdH der neuen Wohnung gleich hoch oder höher sind. Sind die KdH der neuen Wohnung höher als die bisherigen KdH, sind nur die bisherigen KdH anzuerkennen.

Die höheren angemessenen KdU werden nur dann übernommen, wenn die neuen KdH geringer die bisherigen angemessenen KdH und der Gesamtbetrag aus KdU und KdH geringer oder gleich hoch ist wie die bisherigen Gesamtaufwendungen für KdU / KdH. Betriebskosten werden auch hier in tatsächlicher Höhe übernommen.

Heizkostennachzahlungen sind für den neuen Wohnraum nicht zu übernehmen.

Es muss aber nachvollziehbar sein, wie der Differenzbetrag zwischen anerkannter und tatsächlicher Miete langfristig bestritten werden soll; denkbar sind z. B.: Mehrbedarfszuschläge (außer dem Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung), anrechnungsfreie Einkommen und Einkommensteile nach § 11 SGB II und § 1 VO zu § 13 SGB II und anderen spezialgesetzlichen Regelungen (z. B. Elterngeld), 20 % der Regelleistungen, Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II oder die Übernahme durch Dritte. Als Nachweis für die Übernahme durch Dritte sind eine schriftliche Erklärung zur zweckgerichteten Unterstützung und der Personalausweis des Dritten sowie Quittungen des Leistungsempfängers zu verlangen.

Ist nicht nachvollziehbar, wie der Differenzbetrag getragen werden kann, ist bis auf die Höhe der angemessenen KdU zu kürzen. Es gilt das in Ziff. 1.4.3.2 dargestellte Verfahren.

Bei nicht erforderlichen Umzügen aus einer anderen Kommune ist nicht auf den bisher anerkannten, niedrigen Wert der bisherigen Wohnung zu begrenzen, sondern es ist maximal der für die Stadt Bielefeld angemessene Wert anzuerkennen.

1.5.2.1.2 Die Miete für die neue Wohnung ist günstiger

Es ist eine Entscheidung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Bei Zuzügen aus einer Stadt mit höherem Mietniveau können nur die angemessenen KdU in Bielefeld als Bedarf anerkannt werden.

1.5.2.2 Erforderliche Umzüge

1.5.2.2.1 Die neuen KdU sind angemessen

Die KdU sind in vollem Umfang anzuerkennen.

1.5.2.2 Die neuen KdU sind unangemessen

Grundsätzlich werden die angemessenen Kosten anerkannt. Ist dabei nicht nachvollziehbar, wie der Differenzbetrag zwischen angemessener und tatsächlicher Miete langfristig gezahlt werden kann (vgl. Ziffer 1.5.2.1.1), ist das in Ziff. 1.4.3.2 dargestellte Verfahren zu beachten.

1.5.3 Zuständigkeit für die Zusicherung der KdU bei Umzügen in den Bereich anderer Leistungsträger

Will der ALG II-Bezieher in den Bereich eines anderen Leistungsträgers umziehen, ist für die Zusicherung der abgebende Leistungsträger zuständig, der neue Leistungsträger ist zu beteiligen. Grundlegende Voraussetzung für eine Zusicherung der KdU ist die Erforderlichkeit des Umzuges

1.5.3.1 Umzüge aus Bielefeld in den Bereich eines anderen Leistungsträgers

Der neue Leistungsträger ist in der Weise zu beteiligen, dass der umzugswillige ALG II-Bezieher aufzufordern ist, eine Bestätigung des neuen Leistungsträgers über die Angemessenheit der KdU des konkreten Wohnungsangebotes vorzulegen. Ist der Umzug erforderlich und die Miete am Zuzugsort angemessen, ist dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung mit Vordruck 5 auszustellen.

Ist dieses Verfahren ausnahmsweise nicht möglich, ist die Bescheinigung über die Angemessenheit unmittelbar beim Leistungsträger des Zuzugsortes schriftlich anzufordern.

1.5.3.2 Umzüge nach Bielefeld aus dem Bereich eines anderen Leistungsträgers

Im Rahmen der Beteiligung der Arbeitsplus durch den abgebenden Leistungsträger ist lediglich über die Angemessenheit der KdU des konkreten Wohnungsangebotes zu entscheiden und das Ergebnis der Prüfung auf Wunsch zu bescheinigen.

1.6 Erstuzüge von Personen U 25

1.6.1 Grundsatz der vorherigen Zusicherung

ALG II beziehende Personen U 25 benötigen vor Abschluss eines Mietvertrages für einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt eine Zusicherung des Jobcenters, damit für sie auch KdU, KdH, Umzugskosten, die Kautions- und die Erstausrüstung für die neue Wohnung übernommen werden können. Dasselbe gilt für Personen U 25 ohne vorherigen SGB II-Bezug, wenn diese Personen in der Absicht in eine Wohnung umziehen, um SGB II zu beziehen. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene bei lebensnaher Betrachtungsweise realistisch hätte davon ausgehen müssen, dass er nach dem Umzug die Wohnung auf Dauer nicht finanzieren können (z. B. absehbares Ende des ALG I-Bezuges, befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sicherheit der Vertragsverlängerung).

1.6.2 Pflicht zur Erteilung der Zusicherung

Zur Frage, ob die im Folgenden genannten Voraussetzungen für eine Zusicherung zur Gründung des ersten eigenen Haushalts vorliegen, ist vorab per Mail und Vordruck-Nr. 355 über die jeweilige Teamleitung der zuständige PAP der Beratung und Vermittlung um eine schriftliche Stellungnahme (ebenfalls per Mail) zu bitten. Gibt es im Einzelfall noch keinen PAP, so ist im Geschäftsbereich 61 ein zuständiger PAP zu bestimmen.

1.6.2.1 Schwer wiegende soziale Gründe

Die üblichen, altersbedingten Auseinandersetzungen („Generationskonflikte“) reichen für die Annahme eines schwer wiegenden sozialen Grundes nicht aus.

Die schwer wiegenden sozialen Gründe können in der Person sowohl eines Elternteils/der Eltern als auch des Jugendlichen liegen und liegen insbesondere dann vor, wenn

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z. B. Jugendliche ist seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht nach § 33 SGB VIII [Unterbringung in einer Pflegefamilie], § 34 SGB VIII [Heimerziehung], § 35 SGB VIII [Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung]),
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Jugendlichen besteht (z. B. ein Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt, Prostitution oder Straffälligkeit eines Elternteiles) oder
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Eltern/eines Elternteils, der Geschwisterkinder oder sonstiger im Haushalt lebender Familienangehöriger durch das Verhalten des Jugendlichen besteht (z. B. Jugendliche ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt, Prostitution oder Straffälligkeit des Jugendlichen).

1.6.2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt macht eine eigene Wohnung erforderlich, wenn der Jugendliche die Arbeitsstelle von der Wohnung seiner

Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Das ist dann der Fall, wenn der Jugendliche bei Benutzung der günstigsten Verkehrsanbindung für Hin- und Rückweg insgesamt mehr als 2 Stunden benötigt. Jeder volle Kilometer Fußweg ist bei dieser Berechnung mit 15 Minuten zu berücksichtigen. Im Falle einer Ausbildung spielt die Wegezeit zur Berufsschule bei der Beurteilung der Angemessenheit keine Rolle.

Ausnahmsweise kann wegen Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit (z. B. Bäckerhandwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe) der 2-Stundenzeitraum unterschritten werden.

Einer Arbeitsstelle gleichgestellt sind nur schulische oder berufliche Ausbildungen inkl. erforderlicher Praktika als Vorstufe für einen Studiengang oder zur Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Ausbildung zum Erzieher).

1.6.2.3 Sonstige ähnlich schwer wiegende Gründe

Ähnlich schwer wiegende Gründe können insbesondere sein:

- Beabsichtigte Heirat
- Schwangerschaft.

Allein der Wunsch, mit einem Partner zusammenzuziehen, ist kein ähnlich schwer wiegender Grund.

1.6.3 Besonderheiten

1.6.3.1 Stichtagsregelung 17.02.06

Nach der Stichtagsregelung des § 68 Abs. 2 SGB II ist eine Zusicherung zu Umzügen von Personen U 25 nach dem 31.03.06 nicht erforderlich, wenn sie am 17.02.06 nicht mehr im elterlichen Haushalt lebten.

1.6.3.2 Eilfälle

Eine Zusicherung zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen nach Zf. 1.6.2 vorliegen und der Jugendliche unverzüglich nachweist, dass die Gründe für den Auszug derart schwer wiegend sind, dass ein auch nur vorübergehender weiterer Aufenthalt im elterlichen Haushalt für den Jugendlichen bis zur Erteilung der Zusicherung unzumutbar ist (z. B. Gefahr für Leib und Leben).

In diesen Fällen sind neben den (angemessenen) KdU und KdH auch die Umzugskosten, die Kautions- und die Erstausrüstung zu übernehmen.

1.6.3.3 Auszug auf Initiative der Eltern

Macht der Jugendliche geltend, dass seine Eltern ihn der Wohnung verwiesen haben, ist per Verhandlungsniederschrift nachzuhalten, wo der Jugendliche übernachtet, die Mahlzeiten einnimmt und seine Bekleidung und andere persönliche Gegenstände aufbewahrt. Außerdem sind neben der

obligatorischen Einschaltung des PAP (vgl. Zf. 1.6.2) folgende Schritte zu veranlassen:

- Dem Jugendlichen ist die Erklärung zum Naturalunterhalt (Vordruck 356) m. d. B. auszuhändigen, diese von den Eltern ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Ggf. kann die Erklärung auch den Eltern direkt zugesandt werden.
- Der Außendienst ist m. d. B. einzuschalten, einen Hausbesuch bei den Eltern durchzuführen, um vor Ort zu prüfen, ob der Jugendliche tatsächlich ausgezogen ist oder Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Jugendliche weiterhin im Elternhaushalt wohnt.
- Der Jugendliche ist aufzufordern, eine Abzweigung des Kindergeldes an sich persönlich bei der Familienkasse zu beantragen und dies nachzuweisen.
- Sofern der Jugendliche noch zur Schule geht, ist eine aktuelle Schulbescheinigung anzufordern.

Erst nach Klärung dieser Punkte sind Zahlungen aufzunehmen. Das gilt auch für Vorschüsse.

1.7 Sonstige Regelungen zu Unterkunftskosten

1.7.1 Mietanteile

Für im Haushalt lebende, aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen sind von den KdU Mietanteile nach Kopfteilen abzuziehen.

1.7.2 Untermiete

Einnahmen aus Untervermietung mindern die Unterkunftskosten (vgl. Richtlinien der BA zu § 11 SGB II, Rz. 11.55).

1.7.3 Wehrpflichtige / Zivildienstleistende

Mietanteile für Wehrpflichtige / Zivildienstleistende ohne Ansprüche nach dem USG sind aus den KdU herauszurechnen (Wehrpflichtige / Zivildienstleistende haben u. U. einen Anspruch auf SGB II).

1.7.4 Kosten für doppelte Mietzahlung

Die Kosten für eine doppelte Mietzahlung können im Ausnahmefall übernommen werden, wenn

- der Umzug erforderlich im Sinne des § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II ist,
- die Mietzahlungen auf den notwendigen Umfang - in der Regel für einen Monat - begrenzt sind,
- die Kosten unvermeidbar sind. Evtl. sind Nachweise zur Glaubhaftmachung des Bedarfes anzufordern.

Die Anerkennung einer doppelten Mietzahlung dient nicht dazu, den Bezug einer renovierten Wohnung zu gewährleisten.

1.7.5 Inhaftierte und Ortsabwesende

Ansprüche nach dem SGB II bestehen für Inhaftierte (auch Freigänger) grds. nicht (s. § 7 Abs. 4 SGB II).

Mietanteile für Inhaftierte und Ortsabwesende (unabhängig davon, ob erlaubt oder unerlaubt ortsabwesend) sind aus den KdU nicht herauszurechnen.

Nachrichtlich: Leistungen zur Sicherung der Unterkunft bei Inhaftierung von Einzelpersonen für bis zu sechs Monaten Haftdauer können u.U. im Rahmen des SGB XII von der Stadt Bielefeld übernommen werden.

1.7.6 Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum

1.7.6.1 Begriffsdefinitionen

Unabweisbare Aufwendungen:

Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur sind unabweisbar, wenn sie weder aus zeitlichen noch aus sachlichen Gründen aufschiebbar sind, um die Gebrauchsfähigkeit der Immobilie zu erhalten. Zur Gebrauchsfähigkeit zählen insbesondere der Schutz vor Witterungseinflüssen und die Sicherstellung eines Mindestmaßes an Privatsphäre. Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, wenn:

- Dächer, Wände, Decken, Fußböden, Fenster oder Türen keinen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse oder gegen Feuchtigkeit bieten,
- Feuerstätten, Heizungsanlagen oder ihre Verbindungen mit den Schornsteinen sich nicht ordnungsgemäß benutzen lassen,
- Treppen oder Beleuchtungsanlagen nicht ordnungsgemäß zu benutzen sind oder
- Wasseranschlüsse, Toiletten oder Bäder nicht ordnungsgemäß benutzt werden können.

Instandhaltung:

Vorbeugende Maßnahme, die den bestehenden ordnungsgemäßen Zustand aufrechterhalten bzw. drohende Schäden von vornherein unterbinden soll, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Reparatur (bzw. Instandsetzung):

Vorgang, bei dem ein defektes Objekt in den ursprünglichen, funktionsfähigen Zustand zurückversetzt wird. Instandsetzungskosten umfassen Reparatur und Wiederbeschaffung.

Bei selbst genutztem Wohneigentum beinhalten die Leistungen nach § 22 Abs. 2 SGB II die unabweisbaren Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserung bzw. Modernisierung

(wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen – Ausnahme: rechtliche Vorgaben verhindern die Erneuerung einer alten, irreparablen Heizungsanlage zum damaligen Stand, aufgrund der Neuanschaffung sind die aktuellen Emissionswerte einzuhalten, also ist eine technisch hochwertigere Anlage erforderlich). Eine Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwendungen und Modernisierungsaufwendungen kann nicht (allein) aufgrund der Höhe der anfallenden Kosten vorgenommen werden. Es kommt auf das Ziel der Maßnahme an. Es zählt nur der Zweck der Substanzerhaltung oder Sicherung der Nutzbarkeit. Die Erhaltungsmaßnahmen müssen geeignet und erforderlich sein, um das Eigentum dauerhaft als Wohnraum gebrauchsfähig zu erhalten.

Angemessenheit dem Grunde nach:

Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur sind angemessen, wenn sie in ihrem beantragten Umfang einen den einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügenden Ausstattungsstandard erhalten bzw. wiederherstellen und geeignet sind, den notwendigen Wohnraumbedarf des / der Leistungsberechtigten auf längere Zeit zu gewährleisten.

Angemessenheit der Höhe nach:

Eigentümer und Mieter sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Die Übernahme der unabweisbaren Aufwendungen als Beihilfe wird begrenzt auf die innerhalb von zwölf Monaten maßgeblichen angemessenen Unterkunfts-kosten reduziert um die tatsächlich anerkannten Unterkunfts-kosten. Wird bereits durch die anzuerkennenden Belastungen (Zinsen und ggf. Tilgung für Baudarlehen) die maßgebliche Angemessenheitsgrenze erreicht bzw. überschritten, ist eine Übernahme von Erhaltungsaufwendungen als Beihilfe nicht möglich. Hier ist eine darlehensweise Gewährung zu prüfen. (vgl. 1.7.6.3, Beispiel 2.).

1.7.6.2 Verfahren

1. Bei Aufnahme oder nach Eingang eines Antrages auf Instandhaltungs- bzw. Reparaturkosten ist eine möglichst genaue Schilderung der Instandhaltungsmaßnahme bzw. des vorliegenden Reparaturbedarfs aufzunehmen und zwei Kostenvoranschläge sowie ein Grundbuchauszug (soweit nicht in der Akte vorhanden) vom Antragsteller anzufordern.
2. Die Unabweisbarkeit der Aufwendungen sowie die grundsätzliche Angemessenheit sind zu prüfen. Hierzu ist Rücksprache mit der TL zu halten.
 - Sollte die Maßnahme nicht unabweisbar sein, ist die Kostenübernahme mangels Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 SGB II abzulehnen.
 - Sollte die Maßnahme grundsätzlich unabweisbar aber in der konkret geplanten Umsetzung nicht angemessen sein, ist dem Antragsteller aufzugeben, neue Kostenvoranschläge unter Maßgabe des festgestellten Instandhaltungs- oder Reparaturaufwandes einzureichen.
 - Nach Feststellung der Unabweisbarkeit und Angemessenheit ist mit dem Vordruck 314.xlt die maximal angemessene Kaltbelastung der BG zu

ermitteln und den anerkannten Belastungen gegenüber zu stellen. Die Höhe der in Frage kommenden Beihilfe sowie eines evtl. zusätzlich erforderlichen Darlehens ist zu berechnen (vgl. 1.7.6.3, Bsp. 2.).

3. Vor Bewilligung eines evtl. Darlehens ist bei Darlehenshöhen ab 3.000,- € eine dingliche Sicherung (Eintragung einer Grundschuld in Höhe des Darlehens) durch den Kunden zu fordern.

Sonderregelung in Bagatellfällen:

Bei Reparaturen / Instandhaltungskosten, die einen Betrag von 100,- € nicht überschreiten, kann die Sachbearbeitung die Entscheidung treffen, wenn der Bedarf offenkundig ist (z. B. die durch den Schornsteinfeger angeordnete Reinigung einer Ölheizung).

1.7.6.3 Praxisbeispiele

1. Angemessenheit dem Grunde nach:

Die Gäste-Toilette ist nicht mehr benutzbar, aber ein ordnungsgemäßes Badezimmer mit WC ist vorhanden, daher keine Übernahme (Ausnahme ab 6 Pers.).

Neben der Heizung sind künftig auch Dach und alle Fenster erneuerungsbedürftig (weitere unangemessen hohe Reparaturkosten sind hier absehbar), es erfolgt keine Übernahme, da durch die Erhaltungsmaßnahme nicht dauerhaft die Nutzbarkeit der Wohnung zu Wohnzwecken gesichert werden kann.

2. Angemessenheit der Höhe nach:

Ehepaar mit 3 jährigem Kind bewohnt ein geschütztes Einfamilienreihenhaus mit 110 m². Der Heizkessel ist irreparabel defekt, günstigster Kostenvoranschlag für Standardheizkessel: 3.500,00 € einschl. aller Kosten.

Angemessene KdU mtl. 348,00 €, tatsächliche KdU (Zinsbelastung): 248,00 €

Angemessenheit der Maßnahme dem Grunde nach wurde nachgewiesen.

Angemessenheit der Höhe nach: angemessene KdU mtl. 348,00 € x 12 Monate = 4.176,00 €, tatsächliche KdU mtl. 248,00 € x 12 Monate = 2.976,00 €

Die tatsächlichen KdU liegen – auf einen 12-Monats-Zeitraum gerechnet um 1.200,00 € unter den angemessenen KdU. Bis zu dieser Höhe ist ein unabweisbarer Bedarf als Beihilfe zu bewilligen. Darüber hinaus kann das Jobcenter ein Darlehen bewilligen.

Eine darlehensweise Gewährung des Differenzbetrages von 2.300,00 € im vorliegenden Fall wäre gerechtfertigt, um die Gebrauchsfähigkeit zum Wohnen zu erhalten. Bei Verweis auf den Kapitalmarkt würden Zinsbelastungen anfallen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Leistungen nach § 22 Abs. 2 SGB II noch nicht bekannt sind, entsprechend auch nicht dabei berücksichtigt werden könnten, später aber zu einer Unangemessenheit der KdU unter Berücksichtigung der gewährten Beihilfe nach § 22 Abs. 2 SGB II führen würden.

1.8 Renovierungskosten

Die Kosten für erforderliche Wohnungsrenovierungen sind nicht in den Regelleistungen enthalten, sondern den Kosten der Unterkunft zuzurechnen.

1.8.1 Kosten für eine Einzugsrenovierung

Eine Beihilfe für eine Einzugsrenovierung ist nur dann zu gewähren, wenn nach Vorlage des Übergabeprotokolls der angemieteten Wohnung/Erklärung der Mieter **und** Prüfung des Außendienstes festgestellt wird, dass die Wohnung unrenoviert und in nicht bezugsfertigem Zustand vermietet wurde. Bei einer Kostenübernahme für eine Einzugsrenovierung entfällt die Übernahme der Auszugsrenovierung.

1.8.2 Kosten für Renovierung während des lfd. Mietverhältnisses (Schönheitsreparaturen)

Es besteht dann ein Anspruch auf Gewährung einer Renovierungsbeihilfe, wenn der Zustand der Wohnung oder einzelner Räume eine Renovierung erfordert.

Die Notwendigkeit ist durch eine Checkliste vorzuprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist in jedem Fall die Bedarfsfeststellung einzuschalten.

In der Regel sind Schönheitsreparaturen in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- in Küche, Bädern, Toiletten alle 5 Jahre
- in Wohn- und Schlafräumen incl. Kinderzimmern, Dielen alle 7 Jahre
- Innenanstrich der Fenster, Türen, Heizkörper alle 10 Jahre

1.8.3 Kosten für eine Auszugsrenovierung

Die Verpflichtung zur Auszugsrenovierung entfällt, wenn der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen, die Wohnung bei Bedarf zu renovieren, nachgekommen ist oder die Pflicht zur Renovierung der Wohnung nicht wirksam auf den Mieter übertragen wurde (vgl. 1.8.2). Dies ist dann der Fall, wenn die letzte Schönheitsrenovierung nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Gleiches gilt, wenn bei Bezug die Wohnung bereits durch den Mieter renoviert wurde.

1.8.4 Bemessung der Renovierungsbeihilfe

Die in der Regelleistung enthaltenen Anteile für Instandhaltung und Reparatur sind nicht in Abzug zu bringen.

Grundsatz

In der Regel ist die Renovierung in Eigenregie durchzuführen. In solchen Fällen können nur die Materialkosten übernommen und als einmalige Leistung der KdU nach § 22 SGB II bewilligt werden.

Die Ermittlung der Beihilfen für die selbst durchgeführte Renovierung ist der Anlage zu entnehmen.

Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Geldbeträge *sind vorzulegen*.

Fremdhilfe durch Angehörige und Bekannte

Ist die Person nachweislich (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die Renovierung selbst durchzuführen, ist sie auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch Verwandte oder Bekannte zu verweisen. In diesen Fällen ist auf Antrag ein Verpflegungsmehraufwand von bis zu 10,50 € je Person und Tag anzuerkennen.

Fremdhilfe durch Dritte

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Inanspruchnahme eines Malerdienstes in Betracht kommen.

Die Renovierung ist in diesen Fällen im Rahmen des jeweils geltenden Rahmenvertrages abzuwickeln.

Vorab ist durch Verhandlungsniederschrift festzulegen, welche Arbeiten selbst durchgeführt werden können.

2 Heizkosten

2.1 Abschlagszahlungen

Bei Betrieb von Zentral-, Gas-, Elektro- und Fernheizung sind die von den Stadtwerken Bielefeld GmbH oder den Vermietern geforderten Abschläge nach Abzug der in den Regelleistungen enthaltenen Energiekosten (Strom, Kochfeuerung) als Bedarf anzuerkennen, soweit sie angemessen i. S. d. Zf. 2.5 sind.

2.2 Energiekosten in der Regelleistung

Es sind folgende Pauschalen von den Abschlägen abzusetzen:

Für Haushaltsstrom und Kochfeuerung ergeben sich die konkreten Beträge aus der Tabelle (s. Anlagen zu § 22 SGB II) Die verbleibenden Heizkosten (ggf. einschließlich Warmwasser) sind in voller Höhe anzuerkennen, sofern sie angemessen sind.

Erfolgt die Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage wird der angemessene Betrag lt. Tabelle um einen Betrag für Warmwasser erhöht. Dies ist hilfsweise der individuelle Betrag nach § 21 Abs. 7 SGB II.

Gesamtmiete ohne weitere Aufteilung

Ist nur die Gesamtmiete ohne weitere Aufteilung (z. B. in kalte und warme Betriebskosten) bekannt und ist eine Aufteilung der Kosten (z. B. durch den Vermieter) nicht möglich, sind die Energiekosten entsprechend § 6 WoGV wie folgt zu ermitteln:

- Heizkosten: 0,80 € je m² Wohnfläche
(siehe Ausführungen zu 2.2.)

Für den Haushaltsstrom und die Kochfeuerung sind die Beträge abzuziehen, die bereits in den Regelsätzen enthalten sind. Die konkreten Beträge ergeben sich aus der Tabelle (s. Anlagen zu § 22 SGB II).

Mit Wirkung ab 01.01.2011 sind Heizkosten nicht mehr um Warmwasserkosten zu bereinigen. Wenn die Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage erfolgt sondern dezentral (in den meisten Fällen über Strom), ist ein Mehrbedarf für die Warmwassererzeugung gem. den Richtlinien der BA zu § 21 Abs. 7 SGB II grundsätzlich als Pauschale anzuerkennen.

§ 21 Abs. 7 S. 2, 2. Hs. SGB II als Öffnungsklausel erlaubt in Sonderfällen eine andere Bedarfsbemessung für WW. Hier sind drei Fallgestaltungen denkbar:

1. Der Stromkostenabschlag, über den auch die WW-Bereitung läuft, ist (insbesondere bei Mehr-Personen-BGs) geringer als der errechnete MB nach § 21 Abs. 7 SGB II. In diesem Fall ist der MB WW auf die Höhe des Stromkostenabschlags zu begrenzen.
2. Die WW-Bereitung erfolgt über einen gesonderten Zähler (unabhängig davon, ob es sich um Strom, Gas oder Fernwärme handelt) und wird von den Stadtwerken einzeln abgerechnet. In diesem Fall ist der MB WW in Höhe der konkreten Abschlagshöhe zu bewilligen.
3. Die WW-Bereitung in Bad und Küche laufen getrennt über verschiedene Systeme (z. B. im Bad über die Zentralheizung, in der Küche über einen Durchlauferhitzer). Ein Teil des WW wird hier bereits im Rahmen der KdH anerkannt, beim zweiten Teil ist es angemessen, lediglich die Hälfte der Pauschalen nach § 21 Abs. 7 SGB II zu bewilligen.

2.3 Nachtspeicheröfen

Wird die Heizversorgung durch Nachtspeicheröfen mit dem entsprechenden Niedrigtarif sichergestellt, sind die Energiekosten für diesen Tarif ohne Abzug als Bedarf zu berücksichtigen.

2.4 Nicht bedürftige Haushaltsmitglieder

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

2.5 Unangemessene Heizkosten

Bewohnt der Leistungsberechtigte einen der Größe nach angemessenen Wohnraum, dann beurteilt sich die Angemessenheit der Heizkosten nach der tatsächlichen Wohnungsgröße (Anlage zu § 22 SGB II).

Bewohnt der Leistungsberechtigte einen der Größe nach nicht angemessenen Wohnraum, dann ist die Angemessenheit der Heizkosten nur nach der angemessenen Wohnungsgröße (Anlage zu § 22 SGB II) zu bewerten. Bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände nach Ziff. 1.4.1 ist auf die tatsächliche Wohnungsfläche abzustellen.

2.5.1 Verfahren

Liegen die tatsächlichen Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze, so ist der Leistungsträger nicht zur Übernahme der unangemessenen Mehrkosten verpflichtet. Darüber ist der Leistungsempfänger zu unterrichten.

Dieses Schreiben enthält

- den Hinweis darauf, dass die Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze liegen
- die konkrete Benennung der Angemessenheitsgrenze und
- die Mitteilung darüber, dass in der Regel ab dem nächsten Bewilligungs- bzw. Abrechnungszeitraum Heizkosten nur noch bis zu der angemessenen Höhe übernommen werden.

Die tatsächlichen (auch unangemessenen) Heizkosten sind solange zu übernehmen, bis der Hilfebedürftige aufgrund dieses Hinweises in der Lage war, die Heizkosten auf ein angemessenes Maß zu senken, längstens jedoch bis zum Ablauf des Abrechnungszeitraumes und mindestens aber 6 Monate.

Eine Kürzung setzt den Nachweis unwirtschaftlichen Verhaltens und die tatsächliche Möglichkeit einer Änderung des Verhaltens voraus.

Individuelle Bedürfnisse, die einen höheren Wärmebedarf ergeben (Lage der Wohnung im Gebäude, Bausubstanz des Gebäudes, Geschosshöhe, Wärmeisolierung, Heizungsanlage, Alter und Behinderung eines Bewohners) sind zu berücksichtigen, sofern sie bereits nach Aktenlage erkennbar sind bzw. vom Leistungsberechtigten nachvollziehbar dargelegt werden.

Erreicht die Heizperiode nicht die Dauer von 12 Monaten (z. B. wegen Ein- oder Auszugs), ist die Angemessenheit der Heizkosten zusätzlich unter Verwendung der Gewichtungstabelle der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu beurteilen (s. Anlagen zu § 22 SGB XII).

2.6 Selbstversorger / Endabrechnungen

2.6.1 Selbstversorger

2.6.1.1 Einzelofenheizung

Für Personen mit eigenem Haushalt oder eigenem Zimmer, die den Brennstoff (Kohle) selbst beschaffen müssen, sind - über einen Zeitraum von 12 Monaten betrachtet – ebenfalls nur die angemessenen Beträge (s. Anlagen zu § 22 SGB II) zu berücksichtigen. Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil selbst zu tragen.

2.6.1.2 Versorgung mit Flüssiggas oder Öl

Bei der Versorgung mit Öl sind die tatsächlichen Rechnungsbeträge als Bedarf anzuerkennen, soweit sie über einen Zeitraum von 12 Monaten betrachtet angemessen i.S.d. Zf. 2.5 sind.

Bei der Versorgung mit Flüssiggas sind regelmäßig die tatsächlichen Rechnungsbeträge als Bedarf anzuerkennen.

2.6.1.3 Ausnahmeregelung für Wohnwagenbewohner

In diesen Fällen ist für den Zeitraum September bis April insgesamt eine Pauschale i. H. v. 400 € zu bewilligen.

Wird der Antrag nach dem 01.09. eines Jahres gestellt, wird der Bedarf wie folgt bemessen:

- vom 01.09. – 31.12. : 8/8
- vom 01.01. – 31.01. : 4/8
- vom 01.02. – 28.02. : 3/8
- vom 01.03. – 31.03. : 2/8
- vom 01.04. – 30.04. : 1/8

2.6.2 Betriebs- und Heizkostenendabrechnungen

Guthaben aus Heiz- und / oder Betriebskostenendabrechnungen mindern den KdU- / KdH-Bedarf ab dem Monat nach der Gutschrift. Anteile der Gutschrift für Personen im Haushalt, die keine Leistungen beziehen, sind nicht von den KdU / KdH abzusetzen. Anteile der Gutschrift, die durch die Regelleistung abgegolten sind (Strom, Kochfeuerung), sind ebenfalls nicht von den KdU / KdH abzuziehen. Verrechnungen zwischen Guthaben und Nachzahlung der verschiedenen Energiearten sind nicht zu berücksichtigen: Es sind ausschließlich die Betriebs- und / oder Heizkosten (ggf. incl. Warmwasser) in die Berechnung einzubeziehen.

3 **Umzugskosten**

3.1 Einkommenseinsatz

Durch die Aufnahme der Umzugskosten in § 22 SGB II werden diese den Unterkunftskosten zugeordnet und gehören daher nicht zu den anderen Einmalhilfen nach § 24 SGB II. Bei den Antragstellern, die über ein Einkommen oberhalb der SGB II-Bedarfssätze verfügen, ist daher nur der einfache Einkommenseinsatz zu verlangen. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Einkommenseinsatzes Zf. 4.2.

Zu den übrigen möglichen Bedarfstatbeständen und zum Einkommenseinsatz im Zusammenhang mit einem Umzug (z. B. Renovierung, Einrichtung) vgl. Zf. 1.8 bzw. Richtlinien zu § 24 SGB II.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

Für eine Übernahme von Umzugskosten ist eine vorherige Kostenzusicherung durch das Jobcenter erforderlich. Bei Umzügen in den Bereich anderer Leistungsträger, ist die Arbeitsplus für die Zusicherung der Umzugskosten zuständig. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn

- das Jobcenter den Umzug veranlasst hat (z. B. Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten) oder
- aus anderen Gründen notwendig ist. Das ist der Fall, wenn
 - durch eine Arbeitsaufnahme in einer anderen Stadt ein Umzug erforderlich ist, weil die Arbeitsstätte ansonsten nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen (z. B. sehr lange Fahrtzeiten) erreichbar ist oder
 - folgende sonstige Gründe vorliegen und die neue Miete angemessen ist:

Wohnungsgröße

Bei Alleinstehenden sind auch möblierte Zimmer oder Kleinstwohnungen (z. B. Appartements unter 20 m²) nicht unzureichend, sofern eine Kochgelegenheit vorhanden ist.

Bei Alleinerziehenden mit einem Kind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine 2-Raum-Wohnung ausreichend. Größe und Zuschnitt der Wohnung können in Einzelfällen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Familien und Alleinerziehende mit mehr als einem Kind sind unzureichend untergebracht, wenn die Wohnung neben einem Wohnraum nicht über eine ausreichende Zahl von Schlafräumen verfügt, so dass eine räumliche Trennung von Eltern und Kindern und - soweit nach Alter und Geschlecht der Kinder erforderlich - auch der Kinder untereinander möglich ist. Dabei ist ein Kinderzimmer i. d. R. für 2 Kinder ausreichend, wenn sie unabhängig vom Alter gleichgeschlechtlich sind oder bei verschiedenen Geschlechtern, wenn kein Kind älter als 9 Jahre ist. Die Größe und der Zuschnitt des Kinderzimmers können andere Entscheidungen rechtfertigen.

Wohnungsausstattung

Eine nur mit Öfen ausgestattete Wohnung bedeutet noch keine unangemessenen Wohnverhältnisse. Insbesondere bei alten, behinderten und kranken Haushaltsmitgliedern sind aber Ausnahmen möglich.

Lage der Wohnung

Die Lage der Wohnung führt regelmäßig nicht dazu, dass Hilfeempfänger unangemessen untergebracht sind. Insbesondere Gründe „Wohngegend sagt nicht zu, zu weiter Weg zur

Arbeit/Schule/Kindergarten, fehlende Spielmöglichkeiten für Kinder, schlechte Einkaufsmöglichkeiten, schlechte Verkehrsverbindungen“ rechtfertigen keinen Umzug.

Sonstige Gründe

Streit mit Nachbarn begründet nicht die Notwendigkeit eines Umzugs. Besteht in Einzelfällen ein sozialarbeiterischer Handlungsbedarf, ist der zuständige soziale Dienst zu unterrichten.

Mängel an der Mietsache (Befall mit Schimmelpilzen, Feuchtigkeit) begründen grundsätzlich keine Notwendigkeit eines Umzuges. Der Hilfeempfänger ist an den Vermieter zu verweisen und darüber zu informieren, dass bei Verzögerungen seitens des Vermieters eine einstweilige Verfügung erwirkt werden kann. Das Amtsgericht erteilt Rechtsberatung. Macht der Hilfeempfänger geltend, dass ein Verbleib in der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen – auch für einen Übergangszeitraum – nicht möglich ist, muss der Hilfeempfänger ein ärztliches Attest seines behandelnden Arztes vorlegen. Aus diesem sollte hervorgehen, dass ein Verbleib in der Wohnung bis zur Beseitigung des Mangels aufgrund der Erkrankung nicht zu vertreten ist. Dieses Attest ist durch das Gesundheitsamt zu überprüfen.

Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Attest zu belegen und durch das Gesundheitsamt i. d. R. zu überprüfen. Bei allgemeinen Begründungen (z. B. häufige Erkältungen wegen kalter und feuchter Wohnung, mangelhafte Wohnung) ist zunächst der Außendienst einzuschalten.

Fehlt eine eigene Wohnung, ist ein Umzug notwendig. Bei Wünschen von alleinstehenden unter 25jährigen, eine eigene Wohnung zu nehmen oder mit anderen zusammenzuziehen, ist Zif. 1.6 zu beachten.

Bei Minderjährigen ist ggf. der zuständige soziale Dienst in die Entscheidung einzubeziehen.

Bei Wohngemeinschaften und Untermietverhältnissen ist von einer ausreichenden Wohnraumversorgung auszugehen.

Bei Kündigung der Wohnung durch den Vermieter ist ein Umzug notwendig.

3.3 Selbsthilfverpflichtungen

3.3.1 Grundsatz und Ausnahme

Der Leistungsberechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, den Umzug in Eigenregie durchzuführen. Die Kosten für einen Mietwagen sind als Bedarf anzuerkennen, nachdem der Antragsteller zuvor auf Aufforderung zwei Kostenvoranschläge vorgelegt hatte. Ausnahmen von dieser

Selbsthilfeverpflichtung bestehen immer dann, wenn entweder bereits anhand der Aktenlage oder aufgrund eines ärztlichen Attestes in Verbindung mit einer amtsärztlichen Stellungnahme der Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht in Eigenregie durchgeführt werden kann. Der Umzug ist in diesen Fällen im Rahmen des jeweils geltenden Rahmenvertrages abzuwickeln.

Auch bei Anerkennung der Kosten einer Spedition ist zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte ggf. in der Lage ist, folgende Arbeiten selbst durchzuführen:

- Auf- und Abbau der Möbel
- Ein- und Auspacken des Hausrats und der Kleidung

Gleiches gilt auch bei Mehrfachbelastung des Leistungsempfängers (z. B. Erziehungsprobleme mit Kindern)

3.3.2 Verpflegungsmehraufwand

Sind Bekannte des Hilfesuchenden bei den Umzugsarbeiten behilflich, so ist auf Antrag ein Verpflegungsmehraufwand von bis zu 10,50 € je Person und Tag anzuerkennen.

4 Genossenschaftsanteile und Kauttionen

4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen

Genossenschaftsanteile und Kauttionen sind zu übernehmen, wenn

- die Übernahme vorher zugesichert wurde und
- der Umzug durch das Jobcenter Arbeitplus veranlasst wurde oder der Umzug in die neue Wohnung aus anderen Gründen erforderlich ist **und**
- kein ausreichendes geschütztes Vermögen. nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 1a und 4 SGB II zur Deckung des Mietkautionsbedarfs vorhanden ist.

Zur Prüfung, ob ein Anspruch auf Übernahme der darlehensweisen Mietkaution besteht, ist in jedem Fall eine Vermögensprüfung erforderlich. In Fällen, in denen bisher keinerlei Vermögen lt. Erstantrag und Anlage VM bestand und lt. WBA auch keine diesbezüglichen Änderungen eingetreten sind, reicht eine einfache Erklärung des / der Mietkautionsantragsteller/s aus, über kein Vermögen zu verfügen. In den übrigen Fällen ist mit Anlage VM und der Vorlage der entsprechenden Unterlagen vor Zusicherung der Mietkautionsübernahme die Art und Höhe des vorhandenen Vermögens zu überprüfen.

Das Vermögen der unter 25jährigen Kinder ist auch nur auf deren anteiligen Mietkautionsbedarf anzurechnen, selbst wenn dieses Vermögen ausreichte, davon die komplette Mietkaution zu zahlen.

Beispiel: Vater und Mutter keinerlei Vermögen, Kind 21 Jahre Sparvertrag mit 1.800,- €, Kind 17 Jahre Sparbuch mit 100,- €, Mietkaution insgesamt 1.600,-

€. Lösung: Bewilligung anteilige Mietkaution von je 400,- € für Vater und Mutter (1.600,- € : 4 Personen in der BG), Ablehnung anteilige Mietkaution K 21 (400,- € - 1.800,- €), Bewilligung anteilige Mietkaution K 17 von 300,- € (400,- € abzüglich Vermögenseinsatz 100,- €). – Variante: Wenn ein Elternteil das Vermögen von 1.800,- € gehabt hätte, wäre die Übernahme der Mietkaution komplett abzulehnen gewesen.

Durch die individuell mögliche und erforderliche Aufrechnung nach § 42a SGB II ist der Bewilligungsbescheid mit der enthaltenen Aufrechnung individualisiert für jedes einzelne Mitglied der BG zu erteilen. D. h., dass auch für minderjährige Kinder ein eigener Bescheid zu Händen der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils zu erstellen ist. Die Mietkaution ist in laufenden Fällen dann ab dem Folgemonat mit 10 % des jeweils maßgebenden Regelbedarfs aufzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass nur bis zur Höhe des individuell bewilligten Mietkautionsanteils bei der entsprechenden Person aufgerechnet werden darf.

Die vorstehenden Regelungen zu Mietkautionen gelten sinngemäß auch für die Übernahme von Genossenschaftsanteilen.

Da in Bielefeld Wohnungen ohne Zahlung von Kautionen und Genossenschaftsanteilen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, ist die Zusicherung grundsätzlich zu erteilen, wenn die übrigen o. g. Voraussetzungen vorliegen.

Genossenschaftsanteile sind in der tatsächlich fälligen Höhe und Kautionen bis zu drei Kaltmieten (ohne Heiz-, andere Nebenkosten und ohne Möblierungszuschläge) als Bedarf anzuerkennen.

Kautionen werden nach § 551 BGB zu Beginn des Mietverhältnisses fällig. Es ist daher nicht auf den tatsächlichen (ggf. vorherigen) Bezug der Wohnung abzustellen. Diese Fälligkeitsregelung ist insbesondere für die Frage des zuständigen Sozialhilfeträgers von Bedeutung.

Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit von Mietkautionen ist unwirksam.

Es besteht grundsätzlich die gesetzliche Möglichkeit, Kautionen in 3 Monatsraten zu zahlen. Einer Zustimmung des Vermieters bedarf es hierzu nicht. In laufenden Leistungsfällen ist dies unbeachtlich.

Die Kautionszahlung ist gesondert von der Miete anzulegen und mit dem marktüblichen Zinssatz für Sparkonten mit dreimonatiger Kündigungsfrist zu verzinsen. Die Zinserträge stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit.

4.2 Höhe der Übernahme

Auf nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder entfallende Kautionsanteile sind nicht als Bedarf anzuerkennen. Gleiches gilt für Genossenschaftsanteile.

4.2.1 bei laufenden Fällen

In Fällen mit laufenden Leistungen sind die Kautionen / Genossenschaftsanteile bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen in voller / tatsächlich fälliger Höhe zu übernehmen.

4.2.2 bei nicht laufenden Fällen

4.2.2.1 bei Beantragung von Kautionen / Genossenschaftsanteilen und einmaligen Beihilfen und/ oder Umzugskosten

Evtl. Einkommenseinsätze nach § 24 Abs. 3 S. 2, 3 SGB II sind zunächst auf die einmaligen Beihilfen und ggf. Umzugskosten anzurechnen.

Kautionen

Wenn der Einkommenseinsatz für die ersten 3 Monate (seit Beginn des Mietverhältnisses) ausgeschöpft ist, so ist die Kaution bei Vorliegen der unter 4.1 genannten Voraussetzungen in voller Höhe zu übernehmen.

Ansonsten kann die Kaution bei Vorliegen der unter 4.1 genannten Voraussetzungen nur in der Höhe gewährt werden, die sich abzüglich des restlichen nicht ausgeschöpften Einkommenseinsatzes für die ersten 3 Monate (seit Beginn des Mietverhältnisses) ergibt.

Genossenschaftsanteile

Wenn der Einkommenseinsatz für den ersten Monat (seit Beginn des Mietverhältnisses bzw. Fälligkeit der Genossenschaftsanteile) ausgeschöpft ist, so sind die Genossenschaftsanteile bei Vorliegen der unter 4.1 genannten Voraussetzungen in tatsächlich fälliger Höhe zu übernehmen.

Ansonsten können die Genossenschaftsanteile bei Vorliegen der unter 4.1 genannten Voraussetzungen nur in der Höhe gewährt werden, die sich abzüglich des restlichen nicht ausgeschöpften Einkommenseinsatzes für den ersten Monat (seit Beginn des Mietverhältnisses bzw. Fälligkeit der Genossenschaftsanteile) ergibt.

4.2.2.2 bei alleiniger Beantragung von Kautionen / Genossenschaftsanteilen

Es sind zunächst die 110 % - ige Regelleistungen zzgl. weiterer Zuschläge, KdU und Heizkosten zu ermitteln. Danach ist das Einkommen diesem Bedarf gegenüberzustellen.

Kautionen

Ergibt sich kein Einkommensüberhang, ist die Kaution bei Vorliegen der unter Zf. 4.1 genannten Voraussetzungen in voller Höhe zu übernehmen.

Ansonsten kann die Kaution bei Vorliegen der unter Zf. 3.1 genannten Voraussetzungen nur in der Höhe gewährt werden, die sich abzüglich des

Einkommensüberhanges für die ersten 3 Monate (seit Beginn des Mietverhältnisses) ergibt.

Genossenschaftsanteile

Ergibt sich kein Einkommensüberhang, sind die Genossenschaftsanteile bei Vorliegen der unter Zf. 4.1 genannten Voraussetzungen in tatsächlich fälliger Höhe zu übernehmen.

Ansonsten können die Genossenschaftsanteile bei Vorliegen der unter Zf. 4.1 genannten Voraussetzungen nur in der Höhe gezahlt werden, die sich abzüglich des Einkommensüberhanges für den ersten Monat (seit Beginn des Mietverhältnisses bzw. Fälligkeit der Genossenschaftsanteile) ergibt.

4.3 Form der Übernahme

Die Hilfe ist gegen vorherige Rückzahlungsvereinbarung incl. Mitunterzeichnung des Vermieters und auf Darlehensbasis zu leisten. Es ist ein entsprechender Darlehensbescheid an den Mieter zu senden.

4.4 Rückabwicklung des Darlehns

4.4.1 Nach Ablauf des Mietverhältnisses

4.4.1.1 Feststellungsverfahren

Die Rechte aus der Rückzahlungsvereinbarung sind gegenüber dem Vermieter sofort nach Beendigung des Mietverhältnisses geltend zu machen. Macht der Vermieter geltend, dass er noch Betriebskosten abrechnen muss, muss er dieses spätestens 12 Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes tun. Daher ist er berechtigt, die Kautions bis zum Ablauf dieser Frist zurückzuhalten. Erst nach Ablauf dieser Frist bzw. nach erfolgter Abrechnung ist eine evt. Forderung gegenüber dem Vermieter zum Soll zu stellen.

Es ist zu prüfen, ob die Aufrechnung der Forderungen gesetzlich zulässig ist. Der Vermieter ist berechtigt, seine gesetzlichen Forderungen mit der Kautions bzw. mit den Genossenschaftsanteilen zu aufzurechnen. Der Vermieter hat seine Forderungen anhand von Belegen nachzuweisen.

Dies sind alle Forderungen, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben (wie z.B. Mietrückstände, Rückstände aus Nebenkostenabrechnungen sowie künftige Nebenkostenforderungen, Schadensersatzansprüche).

Ausnahme bei Kautionen für öffentlich geförderten Wohnraum

Nach § 9 Abs. 5 S. 1 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) dürfen bei öffentlich gefördertem Wohnraum lediglich Schäden an der Wohnung oder aus unterlassenen Schönheitsreparaturen aufgerechnet werden.

Sonderregelung (Altfallregelung) für Wohnungen der BGW und der Wohnungswirtschaft Bethel

Die BGW und die Wohnungswirtschaft Bethel sind in Fällen, in denen bis zum 31.12.08 die Mietkaution in Form einer Garantieerklärung übernommen wurde, berechtigt, auch bei öffentlich gefördertem Wohnraum alle Ansprüche aus dem Mietverhältnis zu aufzurechnen (vgl. Ziffer 4.1 der mit der BGW und der Wohnungswirtschaft Bethel geschlossenen Vereinbarung – s. Anlage).

4.4.1.2 Rückforderungsverfahren

Rechnet der Vermieter gesetzlich zulässige Forderungen (vgl. Zf. 4.4.1.1) mit der Kautions / den Genossenschaftsanteilen auf, so ist / sind die Kautions / Genossenschaftsanteile in jedem Fall in Höhe der uns entgangenen Rückerstattung vom Mieter (max. in Höhe der gewährten Kautions / Genossenschaftsanteile) nach Auszug umgehend zurückzufordern und zum Soll zu stellen. Falls bekannt ist, dass der Darlehensschuldner nicht leistungsfähig ist, ist diesem im Bescheid mitzuteilen, dass von einer Vollstreckung derzeit abgesehen wird. Die Forderung ist dann befristet niederzuschlagen.

Einwendungen des Mieters, dass die Forderungen tatsächlich unberechtigt sind, sind nicht zu überprüfen. Der Mieter ist auf den Privatrechtsweg zu verweisen. Das Rückforderungsverfahren und Vollstreckungsverfahren bleibt davon unberührt.

4.4.2 Bei Beendigung der Leistungserbringung

Bei Beendigung der Leistungsgewährung ist das Kautionsdarlehen in voller Höhe vom Darlehensnehmer zurückzufordern. Weist der Darlehensnehmer nach, dass ihm die sofortige Tilgung nicht möglich ist, kann eine Ratenzahlung vereinbart bzw. die Forderung befristet niedergeschlagen werden.

5 Sonstige Wohnungsbeschaffungskosten

Eine Übernahme von sonstigen Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren, Vertragsgebühren, Verwaltungsgebühren etc.) kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da in Bielefeld ausreichender Wohnraum ohne diese Zusatzkosten vorhanden ist, so dass in angemessener Zeit eine Wohnraumversorgung auch ohne Übernahme dieser Kosten möglich ist.